



<b>Übersicht über die zulässige Waffenaufbewahrung nach § 36 Waffengesetz (WaffG) und § 13 der allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV); Stand: 01/2010; Die Aufzählung ist nicht abschließend, sie beschränkt sich auf die üblichen Fälle des privaten Waffenbesitzes</b>	
Langwaffen bis max. 10 Stck.	Waffenschrank Stufe A <b>ohne Innenfach</b>
Munition	separater Stahlblech-Schrank mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig
Langwaffen bis max. 10 Stck.	Waffenschrank Stufe A <b>mit Innenfach</b>
Munition	<b>im Innenfach</b>
Langwaffen bis max. 10 Stck.	Waffenschrank Stufe A <b>mit Innenfach Stufe B</b>
Munition	<b>im Innenfach</b>
Kurzgewehre bis max. 5 Stck.	
unbeschränkte Anzahl Langwaffen	Waffenschrank Stufe B <b>ohne Innenfach</b> (liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss <b>unter 200 kg, dürfen nur max. 5 Kurzgewehre darin aufbewahrt werden</b> )
Kurzgewehre bis max. 10 Stck.	
Munition	
unbeschränkte Anzahl Langwaffen	Waffenschrank Stufe B <b>mit Innenfach</b> (liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss <b>unter 200 kg, dürfen nur max. 5 Kurzgewehre darin aufbewahrt werden</b> )
Kurzgewehre bis max. 10 Stck.	
Munition	
unbeschränkte Anzahl Langwaffen	Waffenschrank Widerstandsgrad 0 (liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss <b>unter 200 kg, dürfen nur max. 5 Kurzgewehre darin aufbewahrt werden</b> )
Kurzgewehre bis max. 10 Stck.	
Munition	
unbeschränkte Anzahl Langwaffen	Waffenschrank Widerstandsgrad I
unbeschränkte Anzahl Kurzgewehre	
Munition	
<b>Definitionen:</b>	
Stufe A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	
Stufe B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	
Widerstandsgrad 0 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1	
Widerstandsgrad I = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1	
<b>Wissenswertes:</b>	
<b>Überkreuzaufbewahrung:</b> Diese ist zulässig; nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser Waffe aufbewahrt werden. Beispiel: Kleinkalibermunition darf mit Großkaliberwaffen im Waffenschrank aufbewahrt werden.	
<b>Luftdruck-/CO<sub>2</sub>-Waffen bis 7,5 Joule:</b> Diese müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen aber so gesichert sein, dass ein Abhandenkommen oder ein Zugriff durch unbefugte Dritte (z. B. Minderjährige) verhindert wird. Es genügt also ein abgeschlossener Schrank oder Raum. Diabolos sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes; für sie gelten keine besonderen Aufbewahrungsvorschriften.	
<b>Waffentransport:</b> Der Waffentransport ist im rechtlichen Sinne eine besondere Form des Führens; für das Führen einer Waffe ist grundsätzlich ein Waffenschein erforderlich, § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG. Eines Waffenscheins bedarf jedoch nicht, wer eine Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördert, sofern dies zu einem vom Bedürfnis des Waffenbesitzers umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt ( <b>Beispiel: Transport zum Büchsenmacher oder auf den Schießstand</b> ). Schussbereit ist eine Waffe, wenn sie geladen ist, d. h., Munition in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronenlager ist, auch wenn die Waffe nicht gespannt ist. Nicht zugriffsbereit ist eine Waffe, wenn Sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird (z. B. Waffenfutteral mit Vorhängeschloss durch Reißverschlussösen).	
<b>Speziell für den Jäger</b> enthält § 13 Abs. 6 WaffG die Regelung, dass dieser Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung, zum Ein- und Anschießen im Revier, zur Jagdhundausbildung im Revier und zum Jagdschutz ohne Erlaubnis führen und damit schießen darf. <b>Bei Tätigkeiten, die mit den vorgenannten im Zusammenhang stehen (Hauptfall: Anfahrt zum und Abfahrt vom Revier) darf der Jäger Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen. Hierbei darf die Waffe also zugriffsbereit sein und muss nicht im verschlossenen Behältnis transportiert werden.</b>	